

Löschwasserversorgung bei Bauvorhaben im Außenbereich

Bei Bauvorhaben im Außenbereich besteht in zahlreichen Weilern im Gemeindegebiet die Problematik, dass der Brandschutz nicht über die öffentliche Wasserversorgung (Hydrant) gewährleistet ist. In diesen Fällen muss bei Neubauten und Umbaumaßnahmen nachgewiesen werden, dass ein ausreichender Objektschutz besteht.



Ist dies nicht der Fall, darf die Gemeinde das Einvernehmen nicht erteilen und das Landratsamt muss die Baugenehmigung versagen.

Was beinhaltet der Nachweis des Objektschutzes?

In einem Abstand von maximal 300 Meter zum Bauvorhaben muss ausreichend Löschwasser in geeigneten Gewässern (z. B. Löschwasserteich) oder Behältern (z. B. ehemalige Güllegrube) zur Verfügung stehen. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 betragen die Mindestmengen:

- 30 m³ bei abgelegenen Einzelanwesen bzw.
- 48 m³/Stunde über 2 Stunden bei Weilern bis 10 Anwesen (also 96 m³)

Soweit Fließgewässer, Teiche oder Wasserbehälter nicht ausreichen oder ungeeignet sind, müssen neue Behältnisse geschaffen werden.

Folgende Unterlagen bzw. Angaben sind somit erforderlich:

1. Lageplan mit Kennzeichnung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten und Angabe der Entfernung zum Bauvorhaben.
2. Beschreibung der Gewässer bzw. Behälter, des Fassungsvermögens in Kubikmetern sowie der ganzjährigen Zugänglichkeit.
3. Soweit die Löschwasserentnahmemöglichkeit auf fremdem Grundstück liegt: Angabe zur Zustimmung des Eigentümers.

Die gleichen Angaben sind für neu zu erstellende Entnahmemöglichkeiten zu machen.

Wer erstellt den Nachweis?

Der Nachweis ist Teil der Bauantragsunterlagen und somit durch den Planer zu erstellen. Bei Bedarf müssen fachkundige Dritte hinzugezogen werden. Das Ordnungsamt der Gemeinde unterstützt mit Informationen zu bekannten Löschwasserteichen und hält bei Bedarf Rücksprache mit der Feuerwehr bezüglich der Eignung der Entnahmemöglichkeit.

Seitens der Gemeinde wird im Rahmen des Bauantrages nur geprüft, ob die vorgelegten Angaben nachvollziehbar sind. Die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Behältnisse ausreichend dimensioniert, ständig gefüllt und ganzjährig zugänglich sind (also z. B. kein Fischteich, der über den Winter ausgelassen wird), obliegt dem Bauherrn und dem Planer.

Ansprechpartner bei der Gemeinde:

- Bauamt Altusried: Frau Kiechle (Tel. 08373/299-48) und Frau Kutzer (Tel. 08373/299-47)
- Ordnungsamt Altusried: Frau Müther (Tel. 08373/299-23) und Frau Prinz (Tel. 08373/299-24)